

Deutsche Bahn AG
Beschäftigungsbedingungen
Beamte und BEV (HBB)

**Beamte des
Bundeseisenbahnvermögens
im DB Konzern**

**Hinweise zur Beschäftigung von Beamten
in den Gesellschaften des DB Konzerns
(Stand: 03.01.2017)**

Claudia.Ochs@deutschebahn.com
Gallusanlage 8, 60329 Frankfurt am Main
955-27768 oder 069 / 265-27768

Inhalt:

	Seite
1. Allgemeines / Ansprechpartner HBB	3 - 4
2. Rechtsstellung der zugewiesenen Beamten	5
3. Aufgabenstellung und Organisation des BEV / Rahmenvereinbarung	6
4. Kompetenzen der Gesellschaften und des BEV	7 - 8
5. Das gesetzliche Personalüberleitungsinstrument "Zuweisung"	8 - 9
6. Die Dispositionsinstrumente Abordnung, Versetzung, Umsetzung	9-10
7. DB JobService GmbH / Beschäftigungssicherung	10
8. DB Zeitarbeit GmbH	11
9. Vorübergehende Verwendung auf anderen Dienstposten, §11 BEZNG	11
10. Beurlaubung aus dem Beamtenverhältnis	11-12
11. Vergabe beamtenrechtlicher Höherbewertung/Laufbahnwechsel	12-13
12. Dienstliche Beurteilung	13
13. Besoldung / Anrechnungsrichtlinie	13 - 14
14. Personalkostenvereinbarung/Personalkostenabrechnung	14
15. Disziplinarverfahren	15
15. Passivlegitimation in Verwaltungsstreitverfahren	15
17. Arbeitszeit	16
18. Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit	17
19. Zusammenarbeit mit den Betriebsräten und den Besonderen Personalvertretungen	17-18

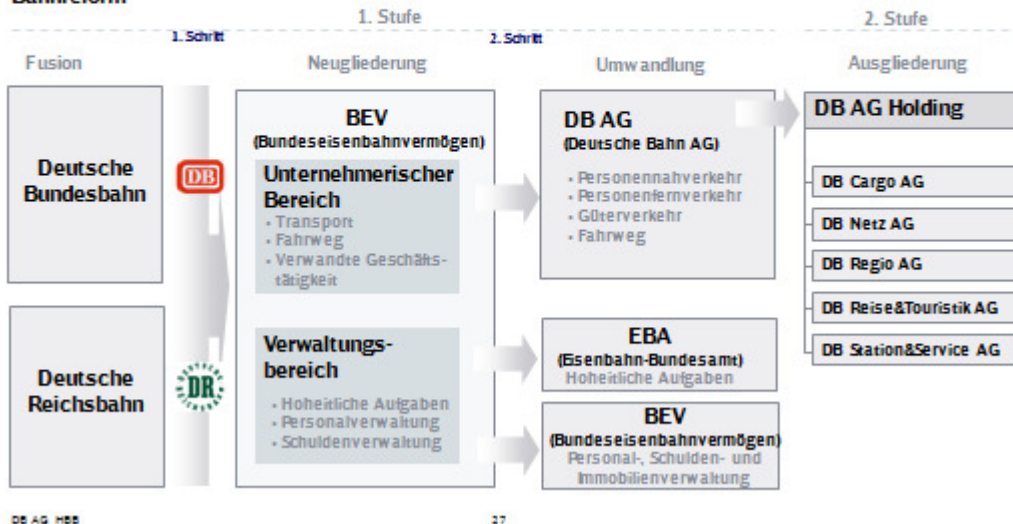
1. Allgemeines / Ansprechpartner HBB

Mit der Zusammenführung der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn am 01.01.94 sind die Beamten der früheren Deutschen Bundesbahn solche des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) geworden. Das BEV wurde in einen unternehmerischen Bereich und in einen Verwaltungsbereich gegliedert.

Mit der Bahnreform wurden unternehmerischer und öffentlicher Bereich klar abgegrenzt und eine Holding-Struktur geschaffen



Bahnreform



Nach der Ausgliederung des unternehmerischen Bereichs in die DB AG benötigte die Gesellschaft auch die beim BEV vorhandenen Beamten; zugleich sollte aber sichergestellt werden, dass die DB AG nicht mit Kosten aus dem öffentlichen Dienstrecht belastet wird. Diese beiden Ziele wurden mit dem neu geschaffenen Instrument der "gesetzlichen Zuweisung" i. V. m. den gesetzlichen Personalkostenregelungen erreicht.

Die Organisationseinheit Beschäftigungsbedingungen Beamte und BEV (HBB) der DB AG verfolgt das Ziel des Sicherstellens der Integration der zugewiesenen Beamten in den DB Konzern sowie die Interessenwahrung des DB Konzerns gegenüber dem BEV und den zuständigen Bundesministerien. HBB definiert Leitlinien für die sinngemäße Anwendung tariflicher Regelungen beim Einsatz der Beamten im DB Konzern. Ansprechpartner sind:

Frau Noack-Klippstein:	Leiterin HBB, Potsdamer Platz 2, 10785 Berlin Michael.Noack-Klippstein@deutschebahn.com	999-61340 01715674929
Herr Horwedel:	Personalkostenvereinbarung, AnrRI, anderweitige Bezüge, Besoldungsrecht, Beurlaubung, Gallusanlage 8, 60329 Frankfurt am Main Roland.Horwedel@deutschebahn.com	955-27766 016097416870
Frau Ochs:	Beamten- und Arbeitszeitrecht Beamte, Fachgruppe Beamtenrecht, Koordinierungskreis Beamte, Gallusanlage 8, 60329 Frankfurt am Main Claudia.Ochs@deutschebahn.com	955-27768 01717610631
Herr Schindler:	Laufbahnrecht, Personalvertretungs- und Betriebsverfassungsrecht für Beamte, Einzel- Angelegenheiten, Bewertungen höherer Dienst, Potsdamer Platz 2, 10785 Berlin Bernhard.Schindler@deutschebahn.com	999-61378 016097471035
Herr Hauser	Personalkostenabrechnung, Reise- und Umzugskostenrecht, Kennzahlen u. Statistiken HBB, Leistungsstufenverordnung Potsdamer Platz 2, 10785 Berlin Klaus.Hauser@deutschebahn.com	999-61084 016097448548
Herr Engel	Personalkostenabrechnung, Laufbahnrecht, beamtenrechtliche Grundsätze Gallusanlage 8, 60329 Frankfurt am Main Frank.Engel@deutschebahn.com	955-27767 01514281298

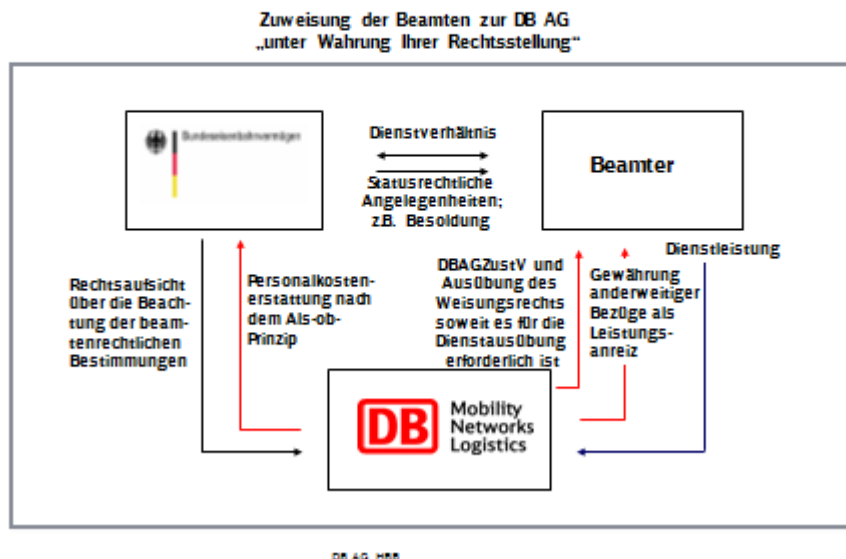
2. Rechtsstellung der zugewiesenen Beamten

Die Zuweisung der Beamten des BEV zu den Gesellschaften des DB Konzerns hat deren Rechtsstellung nicht verändert, Art. 143 a Abs. 1 GG. Die Gesamtverantwortung für alle beamtenrechtlichen Maßnahmen ist beim Dienstherrn Bund verblieben. Dies schließt nicht aus, dass sich hinsichtlich des übertragenen Amtes und der wahrgenommenen Tätigkeit Veränderungen, etwa im Wege der Versetzung, Abordnung oder Umsetzung ergeben können, wie dies auch im Beamtenrecht vorgesehen ist.

Die Präsidentin des BEV ist als oberste Dienstbehörde (§ 10 Bundeseisenbahnneugliederungsgesetz – BEZNG) und oberste Dienstvorgesetzte im Sinne des § 3 Bundesbeamtengesetz (BBG) der Beamten des BEV einschließlich der bei den Gesellschaften des DB Konzerns beschäftigten Beamten letztverantwortlich für alle beamtenrechtlichen Entscheidungen. Es ist gesetzliche Aufgabe der Präsidentin des BEV die Einhaltung beamtenrechtlicher Bestimmungen durch die DB AG zu beaufsichtigen und sicherzustellen, § 13 DBGrG. Dabei steht der Präsidentin des BEV ein uneingeschränktes Recht auf Unterrichtung durch den Vorstand oder Aufsichtsrat und ein Weisungsrecht gegenüber der DB AG zu. Daneben ist die DB AG nach § 12 Abs. 5 DBGrG verpflichtet, das BEV zu unterstützen und zu informieren.

Alle personalrechtlichen Regelungen des Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens (ENeuOG), einschließlich der DBAG-Zuständigkeitsverordnung (DBAGZustV) und der Eisenbahn-Laufbahnverordnung (ELV) gelten in gleicher Weise in den nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 und 2 DBGrG gegründeten oder erworbenen Gesellschaften des DB Konzerns.

Die Beamten sind den Gesellschaften der DB AG unter Wahrung ihrer Rechtsstellung zugewiesen



Der Eisenbahn-Unfallkasse (EUK) wurde gemäß § 13 Abs. 3 des Bundeseisenbahnneugliederungsgesetzes – BEZNG (Art. 1 des ENeuOG) die Aufgabe der Prävention - mit Ausnahme des Erlasses von Verwaltungsvorschriften - über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit für die Beamten des BEV übertragen, auch soweit sie der DB AG oder den nach § 2 Abs.1 und § 3 Abs. 3 DBGrG ausgegliederten Gesellschaften zugewiesen sind.

3. Aufgabenstellung und Organisation des BEV / Rahmenvereinbarung

Das BEV wurde im Rahmen der Bahnreform zum 01.01.1994 als nicht rechtsfähiges Sondervermögen mit eigener Wirtschaftsführung gegründet. Seine Hauptaufgaben sind:

- Verwaltung der zu den Gesellschaften des DB Konzerns zugewiesenen und beurlaubten Beamten einschließlich der damit verbundenen Rechtsaufsicht;
- Medizinischer Dienst für die Kranken- und Rentenversicherer, Amts- und Gutachterärztlicher Dienst in Zuruhesetzungsverfahren;
- Fortführung der Dienstleistungsüberlassungsverträge der früheren Deutschen Bundesbahn mit den Regionalbus- und anderen Gesellschaften;
- Angelegenheiten der Besoldung und Versorgung der Beamten;
- Verwaltung und Verwertung der beim BEV verbliebenen Liegenschaften;
- Aufrechterhaltung und Weiterführung der gesetzlichen und betrieblichen Sozialeinrichtungen sowie der Selbsthilfeeinrichtungen.

Das BEV wird seit August 2009 von deren Präsidentin Frau Marie-Theres Nonn geleitet und ist zweistufig aufgebaut. Die ihm übertragenen Aufgaben werden derzeit von der Hauptverwaltung in Bonn sowie 4 Dienst- und 7 Außenstellen wahrgenommen:

- Dienststelle "Nord" in Hannover mit den Außenstellen Hamburg und Berlin mit Büros in Schwerin, Halle, Erfurt und Dresden,
- Dienststelle "West" in Köln mit der Außenstelle Essen,
- Dienststelle "Mitte" in Frankfurt am Main mit der Außenstelle Saarbrücken,
- Dienststelle "Süd" in Karlsruhe mit den Außenstellen München, Nürnberg und Stuttgart.

Die beamtenrechtliche Bewertung der mit Beamten besetzten Arbeitsplätze der Gesellschaften ist in der "Fachgruppe Dienstpostenbewertung" bei der Dienststelle Süd in Karlsruhe zentralisiert. Die Personalkostenabrechnung ist funktional auf die Gesellschaften des DB Konzerns ausgerichtet.

Um die Ausübung der gemeinschaftlichen Verantwortung von DB AG und BEV sicherzustellen, wurden die Grundsätze für eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit am 29.07.1994 in einer „Rahmenvereinbarung zwischen Bundeseisenbahnvermögen und Deutsche Bahn Aktiengesellschaft in dienstrechtlichen Angelegenheiten für die der Gesellschaft zugewiesenen und zu ihr beurlaubten Beamten des Bundeseisenbahnvermögens“ geregelt. Diese Rahmenvereinbarung gilt in gleicher Weise in den nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 und 2 DBGrG gegründeten Gesellschaften des DB Konzerns.

Kernpunkte dieser Vereinbarung, die im DB Personalportal, Beamtenrecht, unter dem Punkt "Wissenswertes" hinterlegt ist, sind u. a.:

- Grundsatzinformationen;
- Konkretisierung von Befugnissen der Gesellschaften (z. B. Weisungsrecht);
- Personalaktenwesen (Grundakte bei BEV, Teilakte bei der Gesellschaft);
- Regelungen bei Beurlaubungen zu Gesellschaften;
- Beschwerdeweg und Rechtsschutz der zugewiesenen Beamten.

4. Kompetenzen der Gesellschaften und des BEV

Durch § 12 Abs. „Deutsche Bahn Gründungsgesetz (DBGrG)“ und die „Verordnung über die Zuständigkeit der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft für Entscheidungen in Angelegenheiten der zugewiesenen Beamten des Bundeseisenbahnvermögens (DBAGZustV)“ werden der DB AG öffentlich-rechtliche Befugnisse zur Ausübung übertragen. Im Rahmen dieser Übertragung handeln die Stellen der DB AG wie Stellen des Dienstherrn.

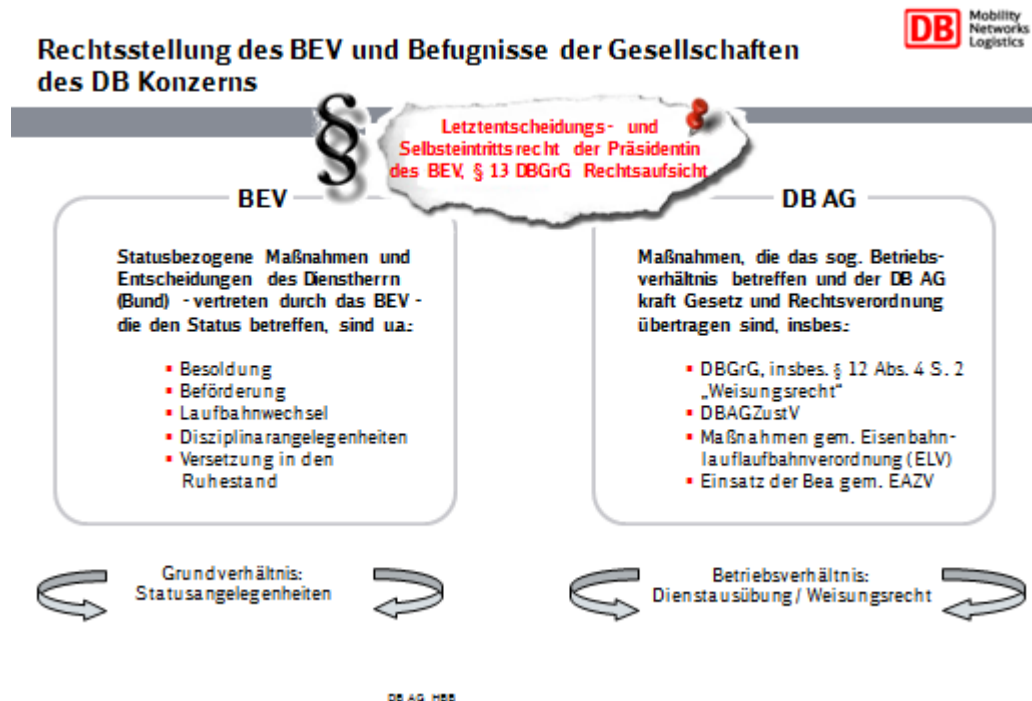
Die Gesellschaften des DB Konzerns üben gem. § 12 Abs. 4 DBGrG das dem Dienstherrn gegenüber den Beamten zustehende Weisungsrecht aus, soweit die Dienstausbübung im Betrieb dies erfordert. Ausgehend von der Aufteilung in Statusangelegenheiten und funktionsbezogene Angelegenheiten wurden bestimmte, in § 12 DBGrG und der DBAGZustV einzeln genannte Zuständigkeiten für beamtenrechtliche Entscheidungen sowie sonstige Entscheidungen und Maßnahmen, der DB AG und den ausgegliederten Gesellschaften zur Ausübung übertragen. Die Gesellschaften sollen damit schnell die aus betrieblicher Notwendigkeit erforderlichen Maßnahmen durchsetzen können, um die unternehmerische Handlungsfähigkeit zu gewährleisten. In Ausübung dieser Dienstherrn befugnisse erlassen die Gesellschaften Verwaltungsakte, die dem Dienstherrn zuzurechnen sind.

4.1. Kompetenzen der Gesellschaften (nur beispielhaft):

- a) nach Deutsche Bahn Gründungsgesetz, § 12 DBGrG
 - Ausübung des Weisungsrechts, soweit die Dienstausbübung es erfordert, § 12 Abs. 4 DBGrG;
 - Übertragung einer beamtenrechtlich höher zu bewertenden Tätigkeit (Einvernehmen mit BEV wegen der daraus resultierenden Beförderungsanwartschaft)
 - Zahlung anderweitiger Bezüge durch die Gesellschaft (mit oder ohne Anrechnung auf die Besoldung), § 12 Abs. 7 DBGrG.
- b) nach DBAG-Zuständigkeitsverordnung insgesamt 41 Punkte, z. B.:
 - Umsetzung, Versetzung, Abordnung;
 - Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage;
 - Regelungen zu Betriebsordnung, Verhalten der Beschäftigten, Arbeitsschutz;
 - Gestaltung von Arbeitsplätzen und -verfahren, von Dienst- und Urlaubsplänen;
 - Anordnung und Ausgleich von Mehrarbeit;
 - Beurteilung;
 - Stellenausschreibung und Absehen von der Ausschreibung;
 - Genehmigung von Erholungs- und Sonderurlaub, von Elternzeit und von Teilzeitbeschäftigung;
 - Maßnahmen zur Beurteilung und Erhaltung der Dienstfähigkeit;
 - Anordnung und Genehmigung von Firmenreisen;
 - Zusage der Umzugskostenvergütung;
 - Erstattung von Reise- und Umzugskosten;
 - Aussagegenehmigungen;
 - Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen;
 - Genehmigung einer Nebentätigkeit, Widerruf einer solchen;
 - Entscheidung über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen;
 - Personal(teil)aktenführung;
 - Einschätzungen der Leistungen nach § 27 Abs. 5, 6 und 8 Bundesbesoldungsgesetz.
- c) Maßnahmen gem. ELV; Maßnahmen gemäß Eisenbahnarbeitszeitverordnung (EAZV)

4.2. Kompetenzen des BEV (nur beispielhaft):

- Besoldung (einschließlich Anrechnung anderweitiger Bezüge);
- Versorgung gem. BeamtVG und versorgungsrechtliche Berechnungen/Auskünfte;
- Beförderung, Laufbahnwechsel;
- Zuruhesetzung, Reaktivierung;
- Beurlaubung aus dem Beamtenverhältnis;
- Disziplinarverfahren;
- Entscheidung gem. § 11 BEZNG;
- Rechtsaufsicht und Informationsrecht bezüglich der von den Gesellschaften wahrgenommenen Kompetenzen (§ 13 DBGrG).



5. Das gesetzliche Personalüberleitungsinstrument “Zuweisung”

5.1. Voraussetzungen der Zuweisung

Gem. Art. 143 a Abs. 1 GG können Beamte durch Gesetz einer "privat-rechtlich organisierten Eisenbahn des Bundes" zur Dienstleistung zugewiesen werden. Eine "Eisenbahn des Bundes" ist nach dem Wortlaut des Art. 73 GG eine Eisenbahn, die ganz oder mehrheitlich im Eigentum des Bundes steht. Nach § 2 Abs. 6 AEG ein Unternehmen, das sich überwiegend in der Hand des Bundes oder eines mehrheitlich dem Bund gehörenden Unternehmens befindet. Die Option der Zuweisung wird ausgefüllt durch § 12 DBGrG. Um die Kontinuität des Personaleinsatzes zu gewähren, ist die gesetzliche Zuweisung durch § 12 Abs. 2 i. V. m. § 23 DBGrG vorgesehen

- zu den nach § 2 Abs. 1 DBGrG ausgegliederten Gesellschaften sowie
- zu den nach § 3 Abs. 3 DBGrG ausgegliederten Unternehmen, wenn die Geschäftstätigkeit im Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen oder im Betreiben einer Eisenbahninfrastruktur besteht, wobei nicht nur der Eisenbahnbetrieb im engeren Sinne erfasst wird, sondern auch die historisch gewachsenen Aufgabenfelder der früheren DB und DR.

Die Anwendung des § 12 Abs. 2 DBGrG setzt darüber hinaus nach Interpretation des BMI eine Mehrheitsbeteiligung des Bundes oder eines mehrheitlich dem Bund gehörenden Unternehmens zum „Zeitpunkt des Eintritts der Zuweisung“ voraus. Für den Fall, dass Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse eintreten, gibt es keine gesetzliche Regelung. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und das Bundesministerium des Inneren

(BMI) gehen von der Weitergeltung der Zuweisung aus. Das BMI hat zu dieser Frage entschieden:

Bei Aufgabe der Mehrheitsbeteiligung kann die Zuweisung „unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn“ (Art. 143 Abs. 1 Satz 3 GG) aufrechterhalten bleiben bei von der DB AG

- *ausgegliederten,*
- *neu gegründeten,*
- *teilweise erworbenen,*

Gesellschaften, soweit sie Eisenbahnbezug nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 DBGrG haben.

5.2. Zuweisungen kraft Gesetzes

Die Zuweisung kraft Gesetzes nach § 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 23 DBGrG ist eine in ihren Wirkungen mit § 613a BGB vergleichbare Überleitungsregelung. Sie ist jedoch in einer den besonderen Strukturmerkmalen des Beamtenstatus gerecht werdenden Form modifiziert. Die Beamten sind mit dem Aufgabenübergang ohne ihre Zustimmung der neuen Gesellschaft kraft Gesetzes zur Dienstleistung zugewiesen.

Die Beamten werden von der Gesellschaft mit einem mit dem BEV abgestimmten Schreiben (Muster als Anlage) über ihre Zuweisung zu der neuen Gesellschaft verständigt. Dieses Schreiben ist eine deklaratorische Mitteilung über die kraft Gesetzes erfolgte Zuweisung; es löst keine Beteiligungstatbestände nach dem BPersVG und dem BetrVG aus. Es besteht nicht die Möglichkeit, dieser Zuweisung - mit der Folge des Eintritts einer aufschiebenden Wirkung - zu widersprechen; gleichwohl kann der Verwaltungsrechtsweg beschritten werden (vgl. § 126 BBG).

6. Die Dispositionsinstrumente Abordnung, Versetzung und Umsetzung

6.1. Abordnung (§ 1 Nr. 3 DBAGZustV i. V. m. § 27 Bundesbeamtengesetz - BBG)

Abordnung ist die aus betrieblicher Notwendigkeit erfolgte Anordnung bei einem anderen Betrieb (Wahlbetrieb) vorübergehend Dienst zu leisten; diese Kompetenz haben auch die ausgegliederten Gesellschaften (Schreiben des BEV v. 02.04.09, 11.02 Par 27 (DB Schenker Rail/Abordnung)). Die Abordnung zu einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit ist ohne Zustimmung für die Dauer von bis zu zwei Jahren möglich, wenn die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit aufgrund der Vorbildung oder Berufsausbildung zumutbar ist.

6.2. Versetzung (§ 1 Nr. 2 DBAGZustV i. V. m. § 28 BBG)

Versetzung ist die auf Dauer angelegte Übertragung eines Aufgabenbereiches bei einem anderen Betrieb (Wahlbetrieb). Sie ist auch ohne Zustimmung möglich, wenn eine betriebliche Notwendigkeit vorliegt.

6.3. Umsetzung (§ 1 Nr. 1 DBAGZustV)

Im Gegensatz zur Abordnung und Versetzung ist die Umsetzung nicht im BBG geregelt. Sie stellt die Übertragung eines geänderten Aufgabenkreises innerhalb des Betriebs (Wahlbetriebs) dar. Die Umsetzung kann mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden sein.

Ändert sich der Arbeitsort, ist dies dem Beamten mitzuteilen und gegebenenfalls eine Entscheidung zur Umzugskostenvergütung gemäß § 3 bzw. § 4 BUKG zu treffen. Muster sind im DB Personalportal – Beamtenrecht – Disposition abrufbar.

6.4. Beteiligung des jeweiligen Besonderen Personalrats

Die Beteiligung des BesPR bei Maßnahmen nach 6.1., 6.2., und 6.3. erfolgt gem. § 76 Abs. 1 Nr. 4 (Versetzung bzw. Umsetzung mit Dienstortwechsel) oder Nr. 5 (Abordnung für mehr als 3 Monate) BPersVG.

Der Personalprozess „Versetzung oder Umsetzung zugewBea vornehmen“ wird nur dann angewendet, wenn eine einvernehmliche Versetzung oder Umsetzung vorliegt (i.d.R. nach Bewerbung des zugewiesenen Beamten auf einen ausgeschriebenen Arbeitsplatz). Nur dann erfolgt

die Beteiligung des Besonderen Personalrats durch den *aufnehmenden* Betrieb; hierfür ist ein Beteiligungsmuster im „DB Personalportal – Beamtenrecht - Disposition“ abrufbar. Erfolgt die Dispositionsmaßnahme ohne oder gegen den Willen des zugewiesenen Beamten, dann erfolgt die Beteiligung des Besonderen Personalrats (zur Versetzung/Umsetzung/Abordnung) durch den abgebenden Betrieb.

Wird auf Grund der Dispositionsmaßnahme nicht amtsgerecht beschäftigt, ist die Entscheidung der jeweils zuständigen BEV-Dienststelle erforderlich (siehe Gliederungspunkt 4).

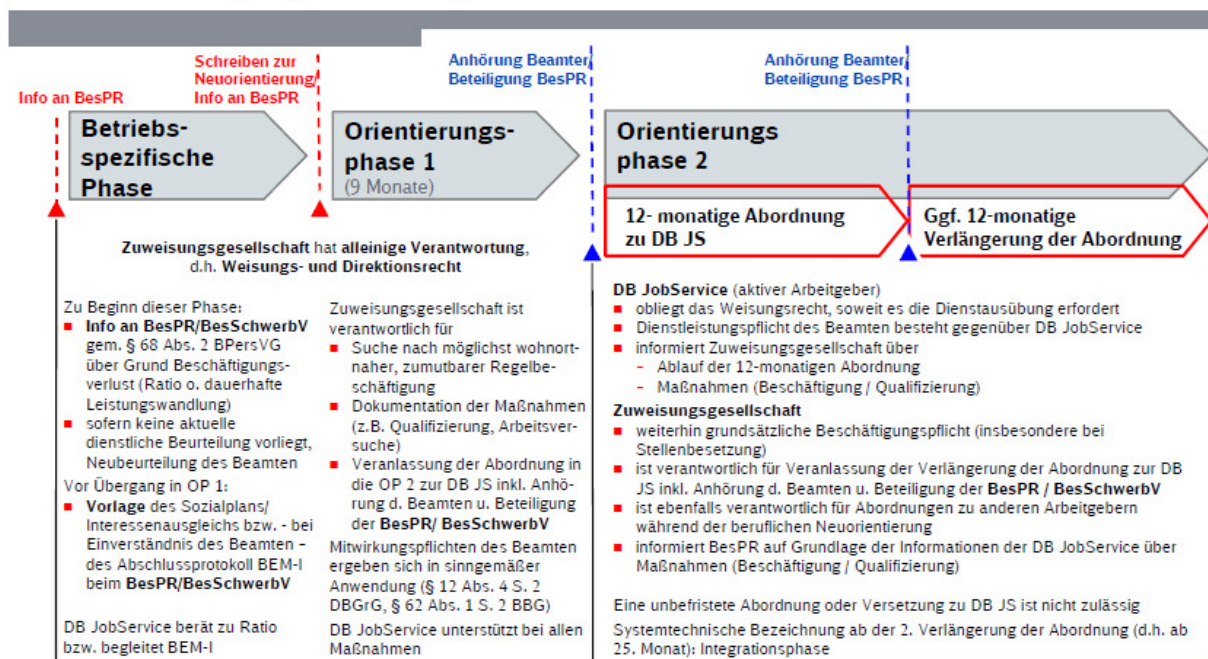
Vor Abordnung, Versetzung oder Umsetzung wird der Beamte grundsätzlich nach § 28 VwVfG angehört. Rechtsbehelfe gegen Abordnung, Versetzung und Umsetzung haben keine aufschiebende Wirkung (§ 126 Abs. 4 BBG); die Anordnungen können sofort vollzogen werden. Damit können die Gesellschaften personelle Planungen unabhängig von der Ungewissheit über die Dauer der Erledigung eines Rechtsmittels umsetzen. Die sofortige Vollziehung der Dispositionsmaßnahme kann nur im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes beim Verwaltungsgericht abgewendet werden.

7. DB JobService GmbH / Beschäftigungssicherung

Bei Wegfall der bisherigen Beschäftigung in Folge betrieblicher Maßnahmen oder wenn aufgrund dauerhafter Leistungswandlung die bisherige Beschäftigung nicht mehr ausgeübt werden kann, sollen berufliche Perspektiven geschaffen werden. Die für Tarifräfte vereinbarte Vorgehensweise zur Beschäftigungssicherung kann für Beamte nach Maßgabe des Schreibens des BEV v. 27.11.2013 (11.14 Par 27) Anwendung finden.

Die Beamten werden uneingeschränkt in den Konzernarbeitsmarkt einbezogen und können der DB JobService GmbH zur Orientierungsphase 2 im Wege der Abordnung zugeordnet werden. Auch im Hinblick auf den Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ werden alle nach geltendem Beamtenrecht bestehenden Möglichkeiten zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand genutzt, die eine angemessene Weiterbeschäftigung des Beamten erwarten lassen. Das o.g. BEV-Schreiben, ein Merkblatt und Mustervordrucke sind im Personalportal, Beamtenrecht unter dem Link „Disposition, Beschäftigungssicherung“ hinterlegt.

Zuständigkeiten und Beteiligungen während der Phasen der Beschäftigungssicherung für Beamte



8. DB Zeitarbeit GmbH

Die DB Zeitarbeit GmbH agiert auch mit den ihr zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten auf den Gebieten der vorübergehenden Personal- und Dienstleistungsüberlassung und der privaten Arbeitsvermittlung mit den Schwerpunkten Verkehrsmarkt und öffentlicher Dienst (Behörden). Informationen zur Beschäftigung von Beamten in der DB Zeitarbeit GmbH sind im DB Personalportal, Beamtenrecht unter dem Punkt „Disposition, Beamte in der DB Zeitarbeit“ hinterlegt.

9. Vorübergehende Verwendung auf anderen Dienstposten / § 11 BEZNG

Grundsätzlich ist die anderweitige Disposition eines Beamten nur zulässig, wenn die neue Tätigkeit amtsangemessen ist.

Für den Bahnbereich wurde in § 11 Bundeseisenbahnneugliederungsgesetz (BEZNG) als Ermessensnorm eine der Eigenart des Eisenbahnbetriebes Rechnung tragende Sonderregelung getroffen. Danach können die Beamten vorübergehend in Tätigkeiten von geringerer Bewertung unter Belassung ihrer Besoldung verwendet werden, wenn dienstliche (zur Definition vgl. § 11 Satz 2 BEZNG) oder betriebliche Gründe dies erfordern. Betriebliche Gründe sind beispielsweise:

- allgemeine wirtschaftliche Gründe, konjunkturell oder wettbewerbsbedingte Verkehrsrückgänge oder Auftragsverluste,
- technische Gründe, Rationalisierungsinvestitionen,
- unmittelbar personalwirtschaftliche Gründe, Veränderungen von Personalbudgets, Organisationsänderungen mit Wegfall von Arbeitsplätzen.

Im Hinblick auf den grundsätzlichen Anspruch der Beamten auf eine amtsgemäße Verwendung, ist die geringerwertige Beschäftigung zeitlich begrenzt. Zumutbar sind geringerwertige Tätigkeiten, wenn sie insbesondere den gesundheitlichen Kräften und fachlichen Fähigkeiten unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeiten entsprechen. Die Entscheidung darüber, dass eine vorübergehende Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz mit niedrigerer Bewertung erfolgen kann, trifft auf Antrag der Gesellschaft die jeweils zuständige BEV-Dienststelle.

10. Beurlaubung aus dem Beamtenverhältnis

Beurlaubungen von Beamten aus dem Beamtenverhältnis zur Wahrnehmung einer Tätigkeit bei einer Gesellschaft des DB Konzerns dienen gemäß § 12 Abs. 1 DBGrG dienstlichen Interessen und sind ein wichtiges Personalführungsinstrument für die Gesellschaften.

Die Beurlaubung erfolgt in der Regel nach Angebot eines Arbeitsvertrages durch die Gesellschaft und wird auf Antrag des Beamten durch die Präsidentin des BEV ausgesprochen.

Nach den vom BMVBW (jetzt BMVI) erstellten “Grundsätzen für die Beurlaubung von Beamten des Bundeseisenbahnvermögens zu anderen Arbeitgebern” können Beurlaubungen im unmittelbaren Bahnreformbereich unbefristet ausgesprochen werden, sofern von den Beamten entsprechende Anträge gestellt werden. Mit der Beurlaubung entsteht ein Doppelstatusverhältnis (beurlaubter Beamter und Arbeitnehmer). Die Zuweisung ruht; nach Beendigung einer Beurlaubung sind die Beamten wieder der jeweiligen Gesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen, sofern nicht eine andere Entscheidung über die weitere Verwendung vom BEV getroffen wird. Das BEV wird eine Beurlaubung in der Regel nicht beenden, wenn nicht vorher der Arbeitsvertrag aufgelöst ist; es greift nicht durch Aufhebung einer Beurlaubung in das Arbeitsverhältnis ein.

Die Beurlaubung steht einer Beförderung im Rahmen einer regelmäßigen Laufbahnentwicklung gem. ELV nicht entgegen. Die Versorgungsanwartschaft der Beamten gegenüber dem Dienstherrn bleibt gewahrt. Die Gesellschaften leisten gemäß § 21 Abs. 3 DBGrG einen Beitrag zum teilweisen Ausgleich der Belastung des BEV mit den Kosten der fortbestehenden Versorgungsanwartschaft.

Das Informationspapier „Hinweise und Fragen zur Beurlaubung von Beamten im unmittelbaren Bahnreformbereich“, ist im DB Personalportal, Beamtenrecht unter dem Punkt „Wissenswertes“ abrufbar.

11. Vergabe beamtenrechtlicher Höherbewertung/Laufbahnwechsel

11.1. Grundsätze für beamtenrechtliche Höherbewertungen von besetzten/zu besetzenden Arbeitsplätzen

Die Zahl der hochwertigen Arbeitsplätze im DB Konzern hat keinen Einfluss auf die Anzahl der Beförderungen der Beamten. Wie viele der DB AG zugewiesene Beamte innerhalb der jeweiligen Laufbahngruppe befördert werden können, legt ausschließlich der Stellenplan des BEV fest. Das BEV stellt den Stellenplan als Zusammenstellung aller (Beamten)Planstellen jährlich mit Zustimmung des BMVI/BMF neu auf. Im Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) sind je Laufbahngruppe Obergrenzen der Beförderungssämter festgesetzt. Diese Obergrenzen können nach § 12 ENeuOG überschritten werden. Dies berücksichtigt das BEV bei der Erstellung des Stellenplans regelmäßig. Nach dem Willen des (Besoldungs)Gesetzgebers soll und kann nicht jeder Beamter im Laufe seines Berufslebens das höchste Beförderungssamt (Endamt) seiner Laufbahn(gruppe) erreichen.

Auf Antrag der Konzerngesellschaften legt das BEV fest, welcher mit einem Beamten besetzter bzw. im konkreten Einzelfall zu besetzender Arbeitsplatz als höher bewerteter Dienstposten gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 DBGrG gilt. Es stützt sich dabei auf die von den Gesellschaften vorgenommene tarifliche Zuordnung der Arbeitsplätze.

Im Bereich des DB Konzerns werden auf Weisung der Präsidentin des BEV in der Regel alle beamtenrechtlich höher bewerteten Arbeitsplätze, die im Wege einer Beförderung besetzt werden sollen, ausgeschrieben.

Mit Schreiben vom 06.07.2012 - Pr.11 Pol (ELV § 16 Abs. 2) hat die Präsidentin des Bundesbahnvermögens (BEV) - als oberste Dienstbehörde nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 Eisenbahnlaufbahnverordnung (ELV) die Vergabe beamtenrechtlicher Bewertungen für alle Bereiche des DB Konzerns und für alle BEV-Dienststellen unter Berücksichtigung der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung einheitlich geregelt. Die entsprechenden Unterlagen sind im DB Personalportal, Beamtenrecht, Laufbahn beamtenrechtliche Höherbewertung hinterlegt.

Sofern ein Beamter ausgewählt wurde und die Übertragung des Arbeitsplatzes eine Beförderung eröffnet, ist gem. § 12 Abs. 6 DBGrG das Einvernehmen mit dem BEV herzustellen. Zusätzlich ist regelmäßig die besondere Personalvertretung beim BEV nach BPersVG zu beteiligen.

11.2 Mindesteingruppierungen

Das BEV aktualisierte die „Übersicht der Mindesteingruppierungen und vorrangig höher zu bewertenden Tätigkeiten“.

Auf Antrag der Gesellschaften legt das BEV fest, welche mit Beamten besetzte bzw. im konkreten Einzelfall zu besetzende Arbeitsplätze als höherbewertete Dienstposten gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 DBGrG gelten.

Zwischen DB AG und BEV wurde vereinbart, dass die dem BEV zur Verfügung stehenden Bewertungen auf die Holding und die Vorstandsbereiche aufgeteilt werden, so dass die Personalverantwortlichen im Rahmen der Bewertungsrichtlinien des BEV und der Kontingentvorgaben des BEV weitestgehend selbst entscheiden können, auf welchen Arbeitsplätzen Beförderungsmöglichkeiten eröffnet werden.

Bewertungsmöglichkeiten stehen aufgrund der durch den Bundeshaushalt vorgegebenen Höchstzahlen des Stellenplans in diesem Rahmen nur begrenzt zur Verfügung. Es kann in der Regel nur ein Teil der Arbeitsplätze, die die tariflichen Mindestanforderungen erfüllen, auch besoldungsrechtlich zum Erwerb einer Beförderungsanwartschaft höher bewertet werden. Darüber hinaus kann eine höhere Laufbahngruppe nur im Rahmen des beamtenrechtlichen Laufbahnwechsels erreicht werden.

11.3. Laufbahnwechsel - Übernahme in die Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes nach § 20 Eisenbahn-Laufbahnverordnung (ELV)

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden personalwirtschaftlichen Möglichkeiten können sich Beamte bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 20 ELV um Übernahme in die nächsthöhere Laufbahn bewerben.

12. Dienstliche Beurteilung

Die DB AG und die ausgegliederten Gesellschaften haben die zugewiesenen Beamten unter Berücksichtigung der einschlägigen beamtenrechtlichen Vorgaben zu beurteilen. Das Beamtenrecht stellt in den §§ 48 ff. der Bundeslaufbahnverordnung (BLV) Mindestanforderungen an die Häufigkeit und den Inhalt der dienstlichen Beurteilungen und schreibt Richtwerte vor. Mit Urteil vom 11.02.99 hat das BVerwG festgestellt, dass die DB AG auf der Grundlage des § 16 ELV (alt) und § 1 Nr. 18 DBAGZustV von §§ 40, 41 BLV (alt) hiervon abweichende Bestimmungen treffen kann und dass „das Wirtschaftsunternehmen Bahn die für die Erfüllung seiner Aufgabe wichtigen Beurteilungskriterien und -maßstäbe selbst festlegen“. Es besteht danach ein weiterer Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Grundsätze der dienstlichen Beurteilung der Beamten.

Die Präsidentin des BEV erklärte mit Schreiben vom 19.11.2014, Pr. 1113 (ELV §21) nach § 21 Abs. 2 Eisenbahnlaufbahnverordnung ihr Einvernehmen mit bestimmten Maßgaben zur dienstlichen Beurteilung der Beamten im DB-Konzern mit den Instrumenten des Mitarbeiter-bzw. Führungsdialogs der KBV Mitarbeiterführung nebst der zugehörigen Anlage 1 und den Anhängen 1a bis 1c und 2a bis 2c. in diesem Zusammenhang wurde auch die Auflage erteilt, die Aufzeichnungsbögen auf Dauer in den Personalakten der zugewiesenen Beamten aufzubewahren (vgl. § 7 KBV Mitarbeiterführung).

Einzelheiten zur Thematik und auch die ab 01.01.2015 geltenden Regularien sind im DB Personalportal, Beamtenrecht, Laufbahn, dienstliche Beurteilung abgelegt.

13. Besoldung / Anrechnungsrichtlinie

13.1. Besoldung

Die Besoldung erhalten die zugewiesenen Beamten vom BEV. Dort wird das „Lohnkonto“ geführt und die individuelle Lohnsteuer berechnet und abgeführt.

Die Zahlung von Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld sowie Mehrarbeitsvergütung und der aus dem Besoldungsrecht abgeleiteten Nebenbezügen (z.B. Erschwerniszulagen nach der Erschwerniszulagenverordnung) richtet sich in allen Konzerngesellschaften ausschließlich nach den folgenden einschlägigen beamtenrechtlichen Rechtsvorschriften: Bundesreisekostengesetz (BRKG), Bundesumzugskostengesetz (BUKG), Trennungsgeldverordnung (TGV), Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen - Erschwerniszulagenverordnung (EZuV) und Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte des Bundes - Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung (BMVergV). Der Leitfaden zur Umsetzung BMVergV bei der DB AG enthält die mit dem BEV abgestimmten Regelungen und Hinweise zu deren Umsetzung sowie das Antragsformular für die Auszahlung beamtenrechtlicher Mehrarbeit und eine Berechnungsmatrix. Ergänzend wird auf den entsprechenden Personalprozess verwiesen. Alle Unterlagen sind im DB Personalportal, Beamtenrecht unter Besoldung abgelegt.

Alle Zahlungen an zugewiesene Beamte (z. B. Reisekosten, Trennungsgelder, Nebenbezüge, Prämien für Verbesserungsvorschläge, anderweitige Bezüge usw.) von Gesellschaften, die

nicht an den EDV-technischen Abrechnungssystemen der DB AG teilnehmen, müssen über die OE Beamtenabrechnung beim Service Center Personal (HS.P4 S, Regensburg) abgewickelt werden. HS.P4 S ist auch über solche Aufwendungen der Gesellschaften zu verständigen, die aufgrund der steuerlichen Aufzeichnungspflichten im "Lohnkonto" vermerkt werden müssen. HS.P 41 bereitet die Daten zur Erfassung beim BEV auf.

13.2. Anrechnungsrichtlinie

Zugewiesene Beamte können von den Gesellschaften nach Maßgabe der Anrechnungsrichtlinie (AnrRI) anderweitige Bezüge (§ 12 Abs. 7 DBGrG) erhalten. Ob diese Zulagen ohne Kürzung der Besoldung (anrechnungsfrei) gezahlt werden können, bestimmt sich nach der Anrechnungsrichtlinie aus 2010, den ergänzenden Durchführungshinweisen zur Anrechnungsrichtlinie gemäß § 12 Abs. 7 DBGrG vom Dezember 2013 und den hierzu ergangenen Durchführungshinweisen. Unterlagen hierzu sind im DB Personalportal, Beamtenrecht, Besoldung, Anrechnungsrichtlinie abgelegt.

Bei anrechnungsfreier Zahlung anderweitiger Bezüge sind dem BEV nach § 21 Abs. 1 Satz 2 DBGrG an Stelle der Als-ob-Personalkosten mindestens die Dienstbezüge zu erstatten, soweit diese höher sind. Damit wollte der Gesetzgeber vermeiden, dass bei geringer Personalkosten-erstattung gleichzeitig hohe Leistungsanreize direkt an die Beamten gezahlt werden können.

Zwischen Bund und DB AG ist vereinbart, dass die Regelung des § 21 Abs. 1 Satz 2 DBGrG nicht angewandt wird für alle tarifvertraglichen Regelungen, die auf einem Belohnungstatbestand nach dem ehemaligen § 23 Bundesbahngesetz basieren und über den 01.06.1999 hinaus nach Inhalt und Höhe unverändert fortbestehen. Gleiches gilt für die Zahlung der Fahrentschädigung (FAE) an den Empfängerkreis, der diese Zahlung bereits vor dem 01.06.1999 erhielt (Lokomotivführer und Zugbegleiter). Die Prüfung der Einhaltung der zulässigen individuellen Höchstgrenze für eine anrechnungsfreie Zahlung im Rahmen der Grenzen der AnrRI erfolgt nach einem besonderen EDV-Verfahren.

14. Personalkostenvereinbarung/Personalkostenabrechnung

Nach der Regelung des § 21 Abs. 1 DBGrG müssen die Gesellschaften Personalkosten an das BEV zahlen, wie sie für einen entsprechenden, nach ihren Tarifen eingestellten Arbeitnehmer aufzuwenden wären (Tarifentgelt einschließlich aller Zulagen plus Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung einschließlich Beiträge zur Unfallversicherung, betrieblichen Altersversorgung Insolvenzumlage und Umlage U2 - Mutterschaft).

Maßgebend für die als-ob-Personalkostenerstattung ist die tarifliche Zuordnung der mit zugewiesenen Beamten besetzten Arbeitsplätze, die grundsätzlich den allgemeinen Regeln des Arbeitsrechts folgt. Hierbei hat die Bewertung der mit zugewiesenen Beamten besetzten Arbeitsplätzen den bei der DB AG für Tarifbeschäftigte geltenden Grundsätzen und Maßstäben (z.B.: Anforderungsprofil sowie die überwiegende und nicht nur vorübergehend übertragene Tätigkeit) zu folgen. Wird ein mit einem Beamten besetzter Arbeitsplatz tariflich niedriger eingruppiert, gelten ebenso die einschlägigen Bestimmungen des Arbeits- und Tarifrechts.

Für Beamte, die zu einer Gesellschaft der Deutschen Bahn AG oder einer gem. § 23 DBGrG ausgegliederten Gesellschaft beurlaubt sind, zahlen diese gem. § 21 Abs. 3 DBGrG an das BEV einen Versorgungszuschlag in Höhe der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung.

Die Einzelheiten zur Durchführung der Personalkostenabrechnung sind zwischen DB AG - die abrechnen muss - und BEV in einer Personalkostenvereinbarung (PKV) vereinbart worden. BMVBS und BMF haben der Personalkostenvereinbarung zugestimmt (§ 21 Abs. 8 DBGrG). Die PKV ist im Personalportal, Beamtenrecht, Personalkostenerstattung abrufbar.

Die Personalkostenabrechnung mit dem BEV wird ausschließlich über die Datenverarbeitungs- und Abrechnungssysteme der DB AG die Personalkostenabrechnung, HS.P4 S, abgewickelt.

15. Disziplinarverfahren

Die gesetzlichen Aufgaben nach dem Bundesdisziplinargesetz sind allein den Dienststellen und Dienstvorgesetzten des BEV zugewiesen. Die DB AG hat im Disziplinarrecht keine Aufgaben oder Befugnisse (siehe S. 10 der BEV-Richtlinie zur Durchführung von Disziplinarverfahren).

In der BEV-"Richtlinie zur Durchführung von Disziplinarverfahren", die ab 01.02.2016 gilt, wird u.a. die Zusammenarbeit mit der DB AG detailliert beschrieben. Tatsachen, die den Verdacht eines Dienstvergehens begründen könnten, sind daher gemäß § 6 Abs. 5 der Rahmenvereinbarung zwischen BEV und DB AG unverzüglich den Disziplinarsachbearbeitern bei der jeweiligen BEV-Dienststelle mitzuteilen. Das BEV beauftragt im Einvernehmen mit der DB AG einen Beamten mit der Durchführung von disziplinaren Ermittlungen. Bei DB JobService GmbH besteht ein sog. "Ermittlungsführerpool", dem aktuell neun Beamte angehören. Auf diesen wird zugegriffen.

Eine Ahndung in eigener Zuständigkeit der Gesellschaft, z. B. durch schriftliche "Abmahnung" ist nicht zulässig. Allerdings sind die Gesellschaften nicht gehindert, im Rahmen der Dienstaufsicht bei kleineren Verstößen gegen Betriebsvorschriften oder gegen die Betriebsdisziplin etwa durch Ermahnungen oder Rügen auf die Beamten einzuwirken und sie hiervon schriftlich Kenntnis nehmen zu lassen.

Jede Pflichtwidrigkeit erfordert eine sorgfältige Aufklärung des Sachverhalts, auch wenn nicht in jedem Fall als Reaktion eine disziplinarrechtliche Maßnahme folgen muss. Ein Beamter begeht ein Dienstvergehen, wenn schuldhaft, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig, die gemäß den Bestimmungen des BBG, der "Allgemeinen Dienstanweisung für die der Deutsche Bahn AG zugewiesenen Beamten des Bundeseisenbahnvermögens" (ADAzB) bzw. den Richtlinien der DB AG, obliegenden Pflichten verletzt wurden.

Wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, ist gemäß § 17 Abs. 1 Bundesdisziplinargesetz (BDG) vom BEV ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Der Verdacht muss hinreichend konkret sein, bloße Vermutungen sind nicht ausreichend. Um letztere eventuell konkretisieren zu können, sind zunächst Ermittlungen, auch in den Gesellschaften, zu führen. Sofern es sich also nicht nur um Bagatelilverfehlungen handelt, besteht Einleitungszwang (Legalitätsprinzip).

Das unternehmerische Interesse an der Zuverlässigkeit und Eignung der Mitarbeiter ist unabhängig vom Status. Insbesondere die Anforderungen an die Betriebssicherheit erfordern schnelles und flexibles Handeln, etwa wenn Probleme im Zusammenhang mit Alkohol auftreten.

Bei dringendem Tatverdacht (nach Bewertung durch die Gesellschaft) hinsichtlich eines Korruptionsfalls informiert die Gesellschaft bei zugewiesenen als auch beurlaubten Beamten unverzüglich schriftlich die Hauptverwaltung (HV) des BEV (Herrn Schilling, AbL 1, oder Herrn-Kaupert, RefL 11), Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 2, 53175 Bonn (Tel. 0228/3077100 bzw. 0228/3077110) über die Identität des Tatverdächtigen, und zwar spätestens zum Zeitpunkt der Untersagung der Dienstaussübung (DBAGZustV § 1 Nr. 30) bzw. – bei Beurlaubten – der fristlosen Kündigung des Arbeitsvertrages (§ 626 BGB). Auf Anfrage sind der HV BEV und den Dienststellen des BEV alle zur Wahrnehmung der Diestherrnaufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen. Einzelheiten zur Thematik sind im DB Personalportal, Beamtenrecht, Rechte & Pflichten, Disziplinarrecht abgelegt.

16. Passivlegitimation in Verwaltungsstreitverfahren

Mit dem unter Ziff. 11 bezeichneten Urteil ist auch bestimmt worden, dass das BEV und nicht die DB AG in beamtenrechtlichen Streitigkeiten, in denen die DB AG die Entscheidung getroffen hat, passiv legitimiert ist. Kann einem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ist dieser mit ausführlicher Sachverhaltsdarstellung der zuständigen BEV-Dienststelle zur weiteren Entscheidung zuzuleiten. Im Klageverfahren ist die Beiladung der jeweiligen Gesellschaft des DB Konzerns nach § 65 VwGO zu beantragen. Eine Muster-Rechtsbehelfsbelehrung ist im DB Personalportal, Beamtenrecht, Wissenswertes, Verwaltungsrechtsstreite abgelegt.

17. Arbeitszeit

17.1. Arbeitszeitrechtliche Normen

Für die der DB AG zugewiesenen Beamten gelten die maßgeblichen beamtenrechtlichen Normen in der jeweils gültigen Fassung, unter anderem des BBG, der Arbeitszeitverordnung (AZV), der Eisenbahnarbeitszeitverordnung (EAZV), der Erholungs- und Sonderurlaubsverordnung (EUrlV, SUrlV), der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung (BMVergV), die Erschwerniszulagenverordnung (EZulV), des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) und die sonstigen einschlägigen beamtenrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung sowie die hierzu erlassenen Weisungen oder Auflagen der obersten Dienstbehörde. Die EAZV trifft für die der DB AG zugewiesenen Beamten spezielle Arbeitszeitregelungen zur Jahresarbeitszeit, zur Verteilung der Arbeitszeit, zum Übertrag von Zeitguthaben bzw. Zeitdefizit, zu Ruhe- und Kurzpausen und zum Nachtdienst.

Gemäß § 3 Abs. 1 AZV i.V.m. § 2 Abs. 1 EAZV beträgt die regelmäßige Jahresarbeitszeit der Beamten grundsätzlich 2140 Stunden p.a. (entspricht der 41-Wochen-Stunde). Schwerbehinderte und Beamte, die für ein Kind unter zwölf Jahren Kindergeld erhalten oder zu deren Haushalt ein pflegebedürftiger naher Angehöriger gehört, können eine Verkürzung auf 2088 Stunden p.a. (entspricht der 40-Stunden-Woche) beantragen. Mit dem BEV wurde in 2005 abgestimmt, dass Beamte in die arbeitszeitrechtlichen Beschäftigungssicherungsregelungen einbezogen werden.

Mit dem Ziel einheitlicher Personalpolitik und dem einheitlichen Personaleinsatz von zugewiesenen Beamten und Arbeitnehmern bei der Deutsche Bahn AG wurden unter anderem für die zugewiesenen Beamte von der SUrlV abweichende Regelungen zum Urlaub aus persönlichen Anlässen getroffen (Schreiben des BEV vom 08.02.1999, Pr. 1104 Pou B 12). Ferner hat das BEV entschieden, dass von der Anwendung der Schichtzusatzurlaubsstaffel des § 12 Abs. 1 EUrlV abgesehen wird (sog. BEV-Nichtanwendbarkeitsentscheidung) und eine sinngemäße Anwendung der tarifvertraglichen Schichtzusatzstaffeln erfolgen kann.

Die Bemerkungen und Entscheidungen des BEV, Anträge und weitere arbeitszeitrechtliche Unterlagen und Informationen sind im DB Personalportal, Beamtenrecht, Arbeitszeit hinterlegt.

17.2. Teilzeit / Familienpflegezeit

Entscheidungen über Anträge auf Teilzeit (§ 91 BBG) und familienbedingte Teilzeit (§ 92 BBG) sowie Familienpflegezeit mit Vorschuss (§ 92a BBG) und Pflegezeit mit Vorschuss (§ 92b BBG) obliegen den Gesellschaften des DB-Konzerns (§ 1 Nr. 24 und § 2 DBAGZustV). Antrags- und Bewilligungsmuster sind beim Service Center Personal abrufbar.

Zur Pflege eines pflegedürftigen Angehörigen können zugewiesene Beamte Familienpflegezeit/Pflegezeit mit Vorschuss nach § 92a bzw. § 92b BBG beantragen, oder familienbedingte Teilzeit / familienbedingte Beurlaubung nach § 92 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 b BBG. Anträge auf familienbedingte Beurlaubung (§ 92 BBG) bewilligen die BEV Dienststellen nach Maßgabe des § 92 BBG.

17.3. Elternzeit

Gem. § 7 Mutterschutz - und Elternzeitverordnung (MuSchEltZV) ist auf Antrag während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung beim Dienstherrn bis zu 30 Stunden wöchentlich zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Wie über die Gewährung von Elternzeit, entscheiden die Gesellschaften auch über die Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit. Im Übrigen darf während der Elternzeit mit Genehmigung des Dienstvorgesetzten eine Teilzeitbeschäftigung Umfang von bis zu 30 Stunden wöchentlich als Arbeitnehmer oder Selbständiger ausgeübt werden. Die Genehmigung kann nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden dienstlichen Gründen versagt werden.

18. Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit

Ein Beamter auf Lebenszeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie oder er wegen des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist, vgl. § 44 Abs. 1, Satz 1 BBG.

Der spezifisch beamtenrechtliche Begriff Dienstunfähigkeit ist nicht gleichzusetzen mit den auf anderen Rechtsgebieten üblichen Begriffen Erwerbs- und Berufsunfähigkeit. Der Tatbestand Dienstunfähigkeit orientiert sich nicht allein an der Person, sondern vor allem an den Dienstpflichten, die mit dem Amt verbunden sind. Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst getan hat, wenn keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist. Die Dienstunfähigkeit wird dadurch festgestellt, dass das BEV auf Grund eines Gutachtens des Arztes beim BEV (Bahnarzt) erklärt, der Beamte werde nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig gehalten, die Amtspflichten zu erfüllen. In den Ruhestand wird nicht versetzt, wer anderweitig verwendbar ist (§ 44 Abs. 1, Satz 3 BBG).

Die bei einer Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit zu beachtende Verfahrensweise wird in dem Erlass der Präsidentin des BEV vom 27.02.2013 (Pr. 1114 – Par 44 – 48 BBG) beschrieben. Das Schreiben sowie die neue Fassung des Vordrucks, welcher die Aktivitäten innerhalb des DB Konzerns dokumentiert, und der dem BEV vorzulegen ist, ist im DB Personalportal, Beamtenrecht, Dienstunfähigkeit, Dokumentation DU abrufbar.

Die Dienstunfähigkeit wird dadurch festgestellt, dass der beim BEV zuständige Dienstvorgesetzte des zugewiesenen Beamten auf Grund eines ärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand erklärt, er halte den Beamten nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig, seine Dienstpflichten zu erfüllen. Die ärztliche Untersuchung kann nur einem BEV-Arzt, - dem sog. Bahnarzt - oder einem als Gutachter beauftragten Arzt übertragen werden (§ 48 BBG). Die BEV Hauptverwaltung hat mit Wirkung zum 01. Juni 2016 neue Gutachtenvordrucke im Zusammenhang mit dem Zuruhesetzungsverfahren wegen Dienstunfähigkeit erlassen. Diese Gutachtenvordrucke (Gutachtauftrag, Gutachten, BEV-Prozessablauf, Einladungsmuster) sowie die Einführungsverfügung der Präsidentin des BEV sind ebenfalls im Personalportal abrufbar. In diesem Zusammenhang wurde auch der Verfahrensablauf hinsichtlich der Beauftragung des Bahnarztes konkretisiert.

19. Zusammenarbeit mit den Betriebsräten und den Besonderen Personalvertretungen

Zur Wahrung der Interessen der Beamten sind beim BEV Besondere Personalvertretungen und Besondere Schwerbehindertenvertretungen gebildet (§ 17 Abs. 1 und 8 DBGrG), die von den zugewiesenen Beamten gewählt werden. Wegen der nur eingeschränkten Beteiligungskompetenz der Besonderen Personalvertretung gem. § 17 Abs. 2 DBGrG und zur Gewährleistung einer angemessenen Vertretung auch der zugewiesenen Beamten durch den Betriebsrat hat der Gesetzgeber in § 19 Abs. 1 DBGrG bestimmt, dass die zugewiesenen Beamten für die Anwendung des BetrVG als Arbeitnehmer der DB AG gelten. Nach § 5 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz gelten als Arbeitnehmer ferner Beamte, die in Betrieben privatrechtlich organisierter Unternehmen tätig sind. Den zugewiesenen Beamten steht somit das aktive und passive Wahlrecht zum Betriebsrat zu.

Die für Entscheidungen in Angelegenheiten der zugewiesenen Beamten zuständige Stelle der Gesellschaft unterrichtet unmittelbar die Besondere Personalvertretung bei der zuständigen Dienststelle des BEV und beantragt die Zustimmung.

Nach Beschluss des BAG vom 12.12.1995 (-1 ABR 23/95 -) hat der Betriebsrat in den nach § 17 Abs. 2 DBGrG der Mitbestimmung der besonderen Personalvertretung unterliegenden Personalangelegenheiten der Versetzung, Umsetzung und Abordnung i. S. d. § 76 Abs. 1 Nr. 4 und 5 BPersVG neben der Besonderen Personalvertretung gemäß § 99 BetrVG mitzubestimmen.

men. Dies ergebe sich aus der Auslegung der die Beteiligungskompetenz von Betriebsrat und besonderer Personalvertretung jeweils regelnden Vorschriften des § 19 Abs. 1 DBGrG einerseits und des § 17 Abs. 2 DBGrG andererseits. Da alleine der auch von den zugewiesenen Beamten gewählte Betriebsrat im Rahmen der Mitbestimmung nach § 99 BetrVG das demokratisch legitimierte Mandat zur Wahrnehmung der kollektiven Interessen der gesamten Belegschaft des Betriebes habe, komme eine ausschließliche Beteiligungskompetenz der Besonderen Personalvertretung gem. § 17 Abs. 2 DBGrG jedenfalls in solchen Personalangelegenheiten nicht in Betracht, die tatbestandlich die Voraussetzungen für die Mitbestimmung nach § 99 BetrVG erfüllen.

In den übrigen mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten nach § 76 Abs. 1 BPersVG ist der Betriebsrat ggf. im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit informell zu beteiligen. Die Verfahrenshinweise "Beteiligung der Personalvertretungen und der Betriebsräte in Angelegenheiten der zugewiesenen Beamten" sind im DB Personalportal, Beamtenrecht, Personalvertretung, Verfahrenshinweise hinterlegt.